GOTTFRIED-KELLER-GYMNASIUM
Ganztagsgymnasium
Olbersstr. 38
10589 Berlin

Vereinbarung
über die Durchführung eines Sozialpraktikums

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Gottfried-Keller-Gymnasium (04 Y 04), Olbersstr. 38, 10589 Berlin und seinen Schulleiter, Herrn Uwe Kany, bzw. seiner stellv. Schulleiterin, Frau Isabelle Schulte, und

.....
..
(Name und Anschrift der Einrichtung, Telefonnummer, E-Mail)

wird vereinbart:

Die Einrichtung gewährt dem Schüler/der Schülerin

.....
(Name des Schülers/der Schülerin)

die Möglichkeit, in ihrem Arbeitsbereich ein Praktikum im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden abzuleisten.

1. Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Dauer des Praktikums gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des siebten SGB in der jeweils geltenden Fassung.

2. Als schulische/r Ansprechpartner/in wird der/die u.a. Lehrer/in benannt.

3. Als betriebliche/r Ansprechpartner/innen werden die u.a. Mitarbeiter/innen benannt. Die Mitarbeiter/innen üben in der Einrichtung die Aufsicht über den Schüler/die Schülerin aus. Die Aufsichtsführung umfasst alle Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen oder Sachen durch sie Schaden erleiden. Im Bedarfsfall haben auch alle anderen Angehörigen der Einrichtung das Recht, präventiv oder situationsbedingt Anordnungen zu treffen.

Tel.: 030 9029 27310
Fax: 030 9029 27362
E-Mail: kontakt@gks-berlin.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN: DE55 1007 0024 0705 0222 03
BIC: DEUTDEDBBER

Verkehrsverbindungen:
U- und **S**-Bhf. Jungfernheide
Bus X 9, X 21, 109, M27

4. Den Schülerinnen und Schülern ist die Annahme finanzieller Vergütungen oder anderer geldwerter Zuwendungen der Praktikumseinrichtung nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind ggf. Erstattung von Fahrtkosten im Verbindung mit dem Praktikum sowie ggf. die unentgeltliche Teilnahme an Mahlzeiten in der Einrichtung.

5. Von Seiten der Einrichtung ist Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, gewährleistet werden.

6. Die Einrichtung kann das Praktikum jederzeit für beendet erklären, wenn die Schülerin oder der Schüler
   a. in grober Weise oder mehrfach gegen Anweisungen von Mitarbeiter/inne/n der Einrichtung verstößt oder
   b. die betriebliche Ordnung der Einrichtung in anderer Weise ernsthaft gefährdet oder
   c. aus anderem Grund Anlass zu schweren Klagen gibt.

   In diesem Fall muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden.

7. Für Sachschäden, die aufgrund einer Amtspflicht- oder Aufsichtspflichtverletzung der Lehrkraft oder der von der Einrichtung mit der Aufsicht betrauten Person entstehen, haftet das Land Berlin. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungsbestand vorliegen (z.B. ungenügende Sicherung der Betriebseinrichtungen).

8. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die der Einrichtung sowie einer ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gem. Art. 34 GG.

Berlin, den .....

....

(Schulleitung) *(Leitung der Einrichtung)*

Namen der betrauten Lehrkräfte gem. Ziff. 2:

Name(n) in Druckschrift	*Unterschrift(en)*

Namen der betrauten Mitarbeiter/innen der Einrichtung gem. Ziff. 3:

Name(n) in Druckschrift	*Unterschrift(en)*